

Friedhofssatzung der Gemeinde Sonneborn

Rechtssetzungsverfahren:

- Beschlussfassung - Beschluss Nr. 182/12: 01.03.2012
- Eingangsbestätigung der Kommunalaufsicht: 24.04.2012
- Ausfertigung der Satzung: 03.05.2012
- Veröffentlichung lt. Hauptsatzung - Anschlagtafeln: 04.05.2012 - 10.05.2012
- Inkrafttreten der Satzung: 01.01.2012
- Vollzug der Veröffentlichung an Kommunalaufsicht: 15.05.2012

1. Änderung

- Beschlussfassung - Beschluss Nr. VI-207/16: 20.12.2016
- Eingangsbestätigung der Kommunalaufsicht: 06.02.2017
- Ausfertigung der Satzung: 21.02.2017
- Veröffentlichung lt. Hauptsatzung - Anschlagtafeln: 24.02.2017 - 02.03.2017
- Inkrafttreten der Satzung: 03.03.2017
- Vollzug der Veröffentlichung an Kommunalaufsicht: 08.03.2017

Goldbach, den 15.05.2012

VG „Mittleres Nesselal“

- Hauptamt -

i. A.

.....
Unterschrift-Bearbeiter

Verteiler:

- 1 x VG, Hauptamt (Original einschließlich Schriftverkehr)
- 1 x VG, Ordnungsamt
- 1 x Gemeinde Sonneborn
- 1 x LRA Gotha, Kommunalaufsicht

Anmerkung:

- Satzung mit Wirkung vom außer Kraft.
- Satzung mit Wirkung vom aufgehoben.

Friedhofssatzung der Gemeinde Sonneborn (Lesefassung mit 1. Änderung)

Die Friedhofssatzung der Gemeinde Sonneborn wurde vom Gemeinderat der Gemeinde Sonneborn in seiner Sitzung am 01.03.2012 beschlossen, bekannt gemacht an der Anschlagtafel vom 04.05.2012 bis 10.05.2012 und durch die am 20.12.2016 beschlossene 1. Änderung, veröffentlicht an den Anschlagtafeln vom 24.02.2017 bis 02.03.2017 geändert.

Die vorliegende Form der Lesefassung dient der Information der Bürger, hat jedoch keinen Anspruch auf Rechtswirksamkeit.

Nachfolgend die Lesefassung in der Fassung der 1. Änderung.

Der Gemeinderat der Gemeinde Sonneborn hat in seiner Sitzung am 01.03.2012 aufgrund des §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Thüringer Haushaltsbegleitgesetzes 2012 vom 21. Dezember 2011 (GVBl. 2011, Nr. 12, S. 531), sowie des § 33 des Thüringer Bestattungsgesetzes (ThürBestG) vom 19. Mai 2004 (GVBl. S. 505), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. Juli 2009 (GVBl. S. 592), folgende Satzung für die Friedhöfe der Gemeinde Sonneborn erlassen:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für folgende im Gebiet der Gemeinde Sonneborn gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe:

- a) Friedhof Sonneborn**
- b) Friedhof Eberstädt**

§ 2 Friedhofszweck

- (1) Die Gemeinde Sonneborn betreibt ihre Friedhöfe als nichtrechtsfähige öffentliche Anstalt.
- (2) Die Friedhöfe dienen der Bestattung und der Pflege der Gräber im Andenken an die Verstorbenen.
- (3) Gestattet ist die Bestattung aller Personen, die
 - a. bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde Sonneborn waren oder
 - b. ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besitzen oder

- c. in einem auswärtigen Alten- und Pflegeheim oder bei auswärtigen Familienangehörigen verstorben sind und deren letzter Hauptwohnsitz vor der Aufnahme in ein Heim oder dem Umzug zu den Angehörigen in der Gemeinde begründet war.
- (4) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Zustimmung besteht nicht.

§ 3 Außerdienststellung und Entwidmung

- (1) Friedhöfe oder Friedhofsteile können aus wichtigem öffentlichen Grund ganz oder teilweise außer Dienst gestellt oder entwidmet werden. Dasselbe gilt entsprechend für einzelne Grabstätten.
- (2) Durch die Außerdienststellung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung geht die Eigenschaft als Ruhestätte der Toten verloren.
- (3) Jede Außerdienststellung oder Entwidmung nach Abs. 1 Satz 1 von Grabstätten ist öffentlich bekannt zu machen. Bei einzelnen Grabstätten erhält der jeweilige Nutzungsberechtigte stattdessen einen schriftlichen Bescheid. Dies gilt nicht, wenn der Aufenthaltsort des Nutzungsberechtigten nicht bekannt ist oder nur mit unzumutbarem Aufwand ermittelt werden könnte.
- (4) Im Falle einer Außerdienststellung oder Entwidmung sind die in den Grabstätten bestatteten Leichen und Aschen für die restliche Ruhezeit in Ersatzgrabstätten umzubetten, welche in ähnlicher Weise wie die außer Dienst gestellten oder entwidmeten Grabstätten herzurichten sind. Die Kosten der Umbettung und der Herrichtung hat die Gemeinde zu tragen. Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekannt gemacht. Die Ersatzgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechts.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4 Öffnungszeiten

Die Friedhöfe sind ganztägig für den Besucherverkehr geöffnet. Sonderregelungen können durch die Friedhofsverwaltung getroffen werden.

§ 5 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des aufsichtsbefugten Friedhofpersonals ist Folge zu leisten. Kinder unter zehn Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- (2) Innerhalb der Friedhöfe ist nicht gestattet:
 - a. das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle, Sargtransportwagen, Transportkarren sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung;
 - b. das Ausführen störender Arbeiten an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung;

- c. das Anbieten von Waren aller Art oder gewerblicher Dienste;
 - d. das Fotografieren aus anderen als persönlichen Gründen, insbesondere das gewerbsmäßige ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne vorherige Anzeige bei der Friedhofsverwaltung;
 - e. das Verteilen von Druckschriften, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen einer Bestattungsfeier notwendig und üblich sind;
 - f. das Verunreinigen und Beschädigen des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie das unberechtigte Betreten oder Befahren von Rasenflächen oder Grabstätten;
 - g. das Übersteigen oder Durchbrechen von Einfriedungen, Hecken und Pflanzungen;
 - h. das Ablegen von Abraum oder Abfällen jeglicher Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze;
 - i. die Entnahme von Bodenmassen vom Friedhofsgelände für die Anlage von Grabstätten;
 - j. das Mitbringen von Tieren, ausgenommen Blindenhunde;
 - k. das Lärmen und Spielen sowie das Betreiben von Musikwiedergabegeräten.
- (3) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind. Für die Erlaubniserteilung gilt die Gebührensatzung.
- (4) Auf den Grabstätten herumliegende oder in Hecken und Pflanzungen versteckte Harken, Gießkannen, Gläser und ähnliche Gerätschaften und Gegenstände können durch das Aufsichtspersonal ohne vorherige Benachrichtigung entfernt werden.
- (5) Gedenkfeiern und andere, nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung; sie sind spätestens eine Woche vor der Durchführung anzumelden.
- (6) Grabmale und anderes Material dürfen nur mit Wagen befördert werden, deren Radbreite mindestens sieben Zentimeter beträgt. Grabmale und anderes Material dürfen weder auf Wegen noch auf fremden Gräbern gelagert werden.
- (7) Für die Anzeige nach Absatz 2 Buchstabe d gelten die Bestimmungen des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) zum Verfahren über die einheitliche Stelle (§§ 71a bis 71e ThürVwVfG).
- (8) Gekennzeichnete Lastfahrzeuge der Anlieferer und der zugelassenen gewerblichen Betriebe dürfen nur die für den Kraftfahrzeugverkehr freigegebenen Wege und nur mit Schrittgeschwindigkeit benutzen.
- (9) Fahrzeuge der Friedhofsbesucher dürfen nur auf den von der Friedhofsverwaltung bestimmten Plätzen parken.

§ 6 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

- (1) Steinmetze, Bildhauer, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende haben die gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen der Friedhofsverwaltung vorher anzuzeigen.
- (2) Der Friedhofsverwaltung ist mit der Anzeige weiterhin nachzuweisen, dass der Gewerbetreibende einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz besitzt. Die Gewerbetreibenden haben für ihre Mitarbeiter einen Bedienstetenausweis auszufertigen. Der

- Bedienstetenausweis der Mitarbeiter und eine Kopie der Anzeige ist dem aufsichtsberechtigten Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen.
- (3) Die Gewerbetreibenden und ihre Mitarbeiter haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Betriebsinhaber haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.
 - (4) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur werktags bis spätestens 19.00 Uhr, an Samstagen und Werktagen vor Feiertagen bis spätestens 13.00 Uhr ausgeführt werden. In den Monaten März bis Oktober dürfen die Arbeiten nicht vor 6.00 Uhr und in den Monaten November bis Februar nicht vor 7.00 Uhr begonnen werden. Die Friedhofsverwaltung kann Verlängerungen der Arbeitszeiten zulassen.
 - (5) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen gelagert werden. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abfall, Abraum-, Rest- und Verpackungsmaterial ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.
 - (6) Die Friedhofsverwaltung kann die Tätigkeit der Gewerbetreibenden, die trotz Mahnung gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen, oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer untersagen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist die Mahnung entbehrlich.
 - (7) Für die Durchführung von Verwaltungsverfahren nach § 6 Absatz 1 gelten die Bestimmungen des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) zum Verfahren über die einheitliche Stelle (§§ 71a bis 71e ThürVwVfG).

III. Bestattungsvorschriften

§ 7 Anzeigepflicht und Bestattungszeit

- (1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.
- (2) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Grabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen. Soll eine Aschenbeisetzung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
- (3) Das Bestattungsinstitut setzt Ort und Zeit der Bestattung im Benehmen mit den Angehörigen und gegebenenfalls der zuständigen Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft, der der Verstorbene angehörte, fest.
- (4) Erdbestattungen oder Einäscherungen sind innerhalb von 10 Tagen nach Feststellung des Todes durchzuführen, Aschen sind innerhalb von sechs Monaten beizusetzen. § 17 des Thüringer Bestattungsgesetzes (ThürBestG) gilt entsprechend.
- (5) Werden die entsprechenden Fristen aus § 7 Abs. 4 nicht eingehalten, erfolgt auf Kosten des Bestattungspflichtigen die Beisetzung in einem Einzelgrab

bzw. einer Urngemeinschaftsgrabstätte. Die Bestattungspflicht richtet sich nach §18 des Thüringer Bestattungsgesetzes.

§ 8 Särge/Urnen

- (1) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nicht aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein. Ausnahmen regelt die Friedhofsverwaltung.
- (2) Särge dürfen höchstens 2,05 m lang und 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
- (3) Urnen und Überurnen müssen aus verrottbaren Materialien bestehen.

§ 9 Ausheben der Gräber

- (1) Das Ausheben und Verfüllen der Gräber erfolgt durch das Bestattungsunternehmen.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
- (3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein. Die für eine Urne bestimmte Mindestfläche beträgt 0,25 Quadratmeter.
- (4) Werden bei der Wiederbelegung einer Grabstätte beim Ausheben Leichenteile, Sargteile oder sonstige Überreste gefunden, so sind diese sofort mindestens 0,30 m unter die Sohle des neuen Grabes zu verlegen.
- (5) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vorher entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung zu erstatten.

§ 10 Ruhezeit

Die Ruhezeit für Erdbestattungen beträgt 20 Jahre, bei Urnenbeisetzungen 15 Jahre (§ 31 ThürBestG).

§ 11 Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften des § 32 des Thüringer Bestattungsgesetzes (ThürBestG), der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Umbettungen aus Urngemeinschaftsanlagen sind nicht zulässig. § 3 Abs.4 bleibt unberührt.

- (3) Alle Umbettungen sind bei der Friedhofsverwaltung schriftlich zu beantragen. Antragsberechtigt ist der Nutzungsberechtigte oder ein verfügungsberechtigter Angehöriger des Verstorbenen. Mit dem Antrag ist die Graburkunde vorzulegen.
- (4) Nach Ablauf der Ruhezeit dürfen noch vorhandene Leichen- und Aschenreste nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung in belegte Grabstätten umgebettet werden.
- (5) Alle Umbettungen müssen von einem Bestattungsinstitut durchgeführt werden. Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragssteller zu tragen.
- (6) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (7) Bei der Entziehung von Nutzungsrechten können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeiten nicht abgelaufen sind, von Amts wegen in Einzelgrabstätten/ Urnengrabstätten umgebettet werden.
- (8) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.

IV. Grabstätten und Nutzungsrecht

§ 12 Arten der Grabstätten

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofeigentümers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Die Grabstätten werden unterschieden in
 - a. Wahlgrabstätten - Erdbestattungen
 - b. Urnengrabstätten;
 - c. Urnengemeinschaftsgrabstätten (halbanonym); und
 - d. Ehrengrabstätten.
- (3) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.
- (4) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen bei der Belegung zulassen.
- (5) Die Größe einer Grabstätte richtet sich vorrangig nach der Größe bereits bestehender Grabstätten auf dem jeweiligen Grabfeld. Bei der Neuanlage eines Grabfeldes gelten die in den folgenden Paragraphen festgesetzten Maße.

§ 13 Wahlgrabstätten/Erdbestattungen

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen ein Nutzungsrecht verliehen (§ 17) und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird. Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten werden nur anlässlich eines Todesfalles verliehen. belegt und in Einzelgräber, Doppelgräber und Familiengräber unterschieden.
- (2) Wahlgrabstätten werden als Einzel-, Doppel- oder Familiengrabstätten vergeben.

- (3) Es werden eingerichtet:
- a. Einzelwahlgräber für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Länge 1,00m, Breite 0,60m, Höhe eines stehenden Grabmals vom Sockel 0,80m);
 - b. Einzelwahlgräber für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr (Länge 2,00m, Breite 0,80m, Höhe eines stehenden Grabmals vom Sockel 1,00m);
 - c. Doppelwahlgräber (Länge 2,00m, Breite 2,00m, Höhe eines stehenden Grabmals vom Sockel 1,00m); und
 - d. Familiengräber (Länge 3,00m, Breite 3,00m, Höhe eines stehenden Grabmals vom Sockel 1,20m).
- (4) In jedem Einzelwahlgrab dürfen nur eine Leiche und zwei Aschen bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, in einem Einzelgrab die Leiche eines Kindes unter einem Jahr und eines Familienangehörigen oder die Leichen von gleichzeitig verstorbenen Geschwistern unter fünf Jahren zu bestatten.
- (5) In einem Doppelwahlgrab können zwei Leichen und zwei Aschen bestattet werden. Bei zusätzlicher Belegung der Grabstätte mit einer Urne, darf die Umlaufzeit des Grabfeldes nicht beeinträchtigt werden.
- (6) In einem Familiengrab können zwei Leichen und bis zu sechs Aschen beigesetzt werden. Die Wiederbelegung ist möglich, wenn die Ruhezeit nicht gestört wird. § 17 Abs. 2 Satz 2 findet bei Familiengräbern keine Anwendung.

§ 14 Urnengrabstätten

- (1) Urnengrabstätten werden der Reihe nach in einem Abstand von 0,70m (ohne Unterplatte) belegt und in Urnengräbern und Urnendoppelgräbern durchgeführt.
- (2) Aschen dürfen beigesetzt werden in:
- a. Urnengräbern (Länge 1,00m, Breite 0,60m, Höhe eines stehenden Grabmals vom Sockel 0,80m); und
 - b. Urnendoppelgräbern (Länge 1,00m, Breite 1,00m, Höhe eines stehenden Grabmals vom Sockel 0,80m).
- (3) In jedem Urnengrab dürfen bis zu zwei Aschen bestattet werden. In einem Urnendoppelgrab können vier Aschen beigesetzt werden.

§ 15 Urnengemeinschaftsgrabstätte

- (1)) Urnengemeinschaftsanlagen (halbanonym) dienen der namenlosen Beisetzung der Urnen. Die Beisetzung der Urne kann im Beisein der engsten Hinterbliebenen unter Ausschluss der Öffentlichkeit erfolgen.
- (2) In der Urnengemeinschaftsgrabstätte werden Urnen ohne individuelle Kennzeichnung der Beisetzungsstelle beigesetzt. Die genauen Beisetzungsstellen sind der Friedhofsverwaltung bekannt. Eine Umbettung ist nicht möglich.
- (3) Ein Nutzungsrecht wird durch die Beisetzung der Urne in der Urnengemeinschaftsgrabstätte nicht erworben.
- (4) Zur Wahrung des Beisetzungscharakters und der Interessen der Hinterbliebenen darf die Beisetzungsfläche (Rasenfläche) nicht betreten werden. Blumengebinde, Kränze und sonstiger Grabschmuck sind, soweit

vorhanden, an den dafür ausgewiesenen und angelegten Ablagemöglichkeiten niederzulegen. Verwelkte Blumen und Kränze sowie anderer Abraum sind vom Überlassungsberechtigten unverzüglich zu entfernen.

(5) Die Pflege der Urnengemeinschaftsgrabstätte obliegt der Gemeinde.

§ 16 Ehrengabstätten

(1) Ehrengabstätten (einzeln oder in geschlossenen Feldern) werden von der Gemeinde angelegt und unterhalten. Anderen ist eine Änderung der Grabanlage nicht gestattet. Das gleiche gilt für eine die Gesamtanlage störende Ausschmückung.

(2) Die Zuerkennung von Ehrengabstätten obliegt der Gemeinde.

§ 17 Nutzungsrecht und Nutzungsberechtigte

(1) Das Nutzungsrecht kann anlässlich eines Todesfalles für die Dauer von

- a. 30 Jahren bei Einzelgräbern (Erdbestattung);
- b. 40 Jahren bei Doppelgräbern (Erdbestattung);
- c. 50 Jahren bei Familiengräbern (Erdbestattung);
- d. 30 Jahren bei Urnengräbern (Urnengabstätten); und
- e. 35 Jahren bei Urnendoppelgräbern (Urnengabstätten) erworben werden.

(2) Das Nutzungsrecht entsteht mit der Beisetzung des Verstorbenen. Es kann auf Antrag bis maximal 20 Jahre verlängert werden. Ausnahmen können im Einzelfall durch die Friedhofsverwaltung zugelassen werden. Anschriftenänderungen hat der Nutzungsberechtigte der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.

(3) Eine weitere Bestattung in eine bestehende Grabstätte bedarf der Genehmigung durch die Friedhofsverwaltung und kann nur erfolgen, wenn die Ruhezeit die verbleibende Nutzungszeit nicht überschreitet. Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes kann zu diesem Zeitpunkt bereits erworben werden.

(4) Das Nutzungsrecht verfällt mit Ablauf der Nutzungsdauer. Hierauf ist der Berechtigte drei Monate zuvor schriftlich hinzuweisen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht mit zumutbarem Aufwand zu ermitteln, so kann die schriftliche Mitteilung durch öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild an der Grabstätte ersetzt werden.

(5) Der Erwerber soll bereits beim Erwerb des Nutzungsrechtes seinen Rechtsnachfolger bestimmen und diesem das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen. Die Übertragung kann nur auf eine Person erfolgen. Unterbleibt eine entsprechende Vereinbarung und wird auch sonst keine wirksame Regelung getroffen, so geht das Nutzungsrecht auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über. Das Nutzungsrecht wird in folgender Reihenfolge übertragen:

- a. auf den Ehegatten;
- b. auf den Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft;
- c. auf die Kinder;
- d. auf die Eltern;
- e. auf die Geschwister;

- f. auf die Enkelkinder;
 - g. auf die Großeltern;
 - h. auf den Partner einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft.
- (6) Kommen unter c bis g mehrere Personen in Betracht, so geht jeweils die ältere Person der jüngeren Person vor.
 - (7) Das Nutzungsrecht wird unverzüglich nach Erwerb auf den Rechtsnachfolger umgeschrieben. Der Rechtsnachfolger ist verpflichtet, den Erwerb umgehend der Friedhofsverwaltung anzuzeigen. Dieser Anzeige ist ein Nachweis über die Rechtsnachfolge beizufügen. Der Inhaber der Urkunde über den Erwerb des Nutzungsrechts gilt im Zweifelsfalle der Friedhofsverwaltung gegenüber als Verfügungsberechtigter.
 - (8) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat unter Beachtung des § 17 Abs. 3 dieser Satzung das Recht, über weitere Beisetzungen in der Grabstätte zu entscheiden und selbst in der Grabstätte beigesetzt zu werden. Ihm obliegt die Gestaltung und Pflege der Grabstätte gemäß § 18 dieser Satzung. Das Nutzungsrecht kann nur für die gesamte Grabstätte und wenn die letzte Ruhezeit abgelaufen ist zurückgegeben werden.
 - (9) Wird das Nutzungsrecht an einem Grab zurückgegeben, so sind die bereits gezahlten, für die überschüssige Zeit anfallenden Nutzungsgebühren nur zu erstatten, wenn die Rückgabe nicht auf Gründen beruht, die der Nutzungsberechtigte selbst zu vertreten hat.

V. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 18 Allgemeine Gestaltungsvorschriften

- (1) Die Gestaltung der Grabstätten ist so vorzunehmen, dass die jeweilige Grabstätte sich in die Umgebung einfügt, das Gesamtbild der Anlage nicht beeinträchtigt und die Würde des Friedhofs als Stätte der letzten Ruhe und des Gedenkens gewahrt wird.
- (2) Besonderen Schutz genießt der Baum- und Pflanzenbestand. Es gilt die Satzung zum Schutze des Baumbestandes der Gemeinde (Baumschutzsatzung) in der jeweils gültigen Fassung. Chemische Unkrautbekämpfungsmittel sind bei der Grabpflege verboten.
- (3) Es ist nicht zulässig
 - a. auf dem Grab bzw. außerhalb der Grabstätte Bäume oder großwüchsige Sträucher anzupflanzen;
 - b. die Grabstätten mit Hecken, Metallrahmen, Glas, Kies, Gehweg- oder Betonplatten oder ähnlichen einzufassen;
 - c. Rankgerüste, Gitter oder Pergolen zu errichten; sowie
 - d. eine Bank oder sonstige Sitzgelegenheit aufzustellen.
- (4) Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.
- (5) Im Einzelfall kann die Friedhofsverwaltung Ausnahmen zulassen, wenn die Würde des Friedhofs, das Gesamtbild der Anlage und die Sicherheit dadurch nicht beeinträchtigt wird.

- (6) Die Wintereindeckung darf sich nur auf die individuelle Pflanzfläche erstrecken. Im Frühjahr ist die Wintereindeckung von den Nutzungsberechtigten zu beseitigen.
- (7) Die Grabmale und Grabstätten sind dauernd in würdigem Zustand zu halten. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sowie anderer Abraum sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen und auf den ausgewiesenen Abraumplatz zu bringen.
- (8) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Friedhofsverwaltung.

§ 19 Grabmale und bauliche Anlagen

- (1) Das Errichten von Grabmalen und baulichen Anlagen auf oder an Grabstätten sowie deren Veränderung oder Entfernung bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Auch provisorische Grabmale sind genehmigungspflichtig.
- (2) Die Aufstellung von Grabmalen ist Pflicht. Holz- bzw. schmiedeeiserne Kreuze sind statthaft. Auf Urnengemeinschaftsgrabstätten (anonym) dürfen keine Grabmale aufgestellt werden.
- (3) Die Genehmigung ist unter Vorlage von Zeichnungen in doppelter Ausfertigung zu beantragen. Aus dem Antrag und den Zeichnungen müssen alle Einzelheiten der Anlage, insbesondere Art und Bearbeitung des Werkstoffs sowie Inhalt, Form und Anordnung der Inschrift ersichtlich sein.
- (4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.
- (5) Die Grabmale müssen in ihrer Gestaltung und Bearbeitung an die Umgebung angepasst sein. Es sind stehende oder liegende Grabmale zulässig. Liegende Grabmale dürfen nur flach auf die Grabstätte gelegt werden.
- (6) Für jede Grabstätte darf nur ein Hauptgrabmal errichtet werden. Bei weiteren Bestattungen können zur Bezeichnung der einzelnen Grabstellen Denkzeichen in Form von Platten oder Kissensteinen zugelassen werden.
- (7) Alle Grabstätten müssen binnen drei Monaten nach Belegung provisorisch hergerichtet sein. Provisorische Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder Holzkreuze zulässig und dürfen nicht länger als zwei Jahre nach der Beisetzung verwendet werden.
- (8) Entspricht ein aufgestelltes Grabmal nicht den Vorschriften dieser Satzung, so kann die Friedhofsverwaltung den für das Grab Sorgepflichtigen oder Nutzungsberechtigten schriftlich auffordern, innerhalb angemessener Frist die Anlage zu entfernen oder zu verändern. Wird der Aufforderung nicht rechtzeitig Folge geleistet, so kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Berechtigten die Anlage entfernen lassen. Falls die Anlage nicht innerhalb von zwei Monaten abgeholt wird, kann die Friedhofsverwaltung mit ihr entsprechend den Vorschriften der §§ 383 ff BGB verfahren. Hierauf ist in der Aufforderung hinzuweisen.
- (9) Eine Grabunterplatte darf maximal 0,05 m sichtbar hervortreten und keine Gefährdung der Verkehrssicherheit darstellen.

§ 20 Fundamentierung und Befestigung

- (1) Die Grabmale und Grabstätten sind dauernd in verkehrssicherem Zustand zu halten. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck.
- (2) Die Grabmale sind entsprechend ihrer Größe nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.
- (3) Bei der Anlieferung von Grabmalen ist der Friedhofsverwaltung der genehmigte Aufstellungsantrag vorzulegen.
- (4) Die Sicherungsarbeiten sind für bereits auf den Friedhöfen vorhandene Grabmale nachzuholen sobald eine Instandsetzung, Bestattung oder eine Übertragung des Nutzungsrechts erfolgt oder die Sicherung erforderlich wird.
- (5) Erfüllt der Nutzungsberechtigte diese Verpflichtung nicht, kann die Friedhofsverwaltung die zur Sicherung nötigen Maßnahmen auf Kosten des Nutzungsberechtigten treffen.
- (6) Die Überprüfung der Standfestigkeit der Grabmale wird einmal jährlich von der Friedhofsverwaltung in Auftrag gegeben.
- (7) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder Grabmalteilen verursacht wird.

§ 21 Vernachlässigung der Grabpflege

- (1) Die Friedhofsverwaltung kann dem Verantwortlichen schriftlich eine angemessene Frist zur Herrichtung bzw. Pflege setzen, wenn die Grabstätte die Würde des Friedhofs stört oder die Sicherheit beeinträchtigt wird.
- (2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten der Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungsgemäße Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden Frist hergestellt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten der Verantwortlichen zu entfernen. Entsprechendes gilt für ordnungswidrigen Grabschmuck.
- (3) Ist eine schriftliche Aufforderung nicht möglich, weil der Verantwortliche nicht bekannt ist und nicht mit zumutbarem Aufwand ermittelt werden kann, genügt ein Hinweisschild durch das der Verantwortliche aufgefordert wird, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Das Hinweisschild ist so an der Grabstelle anzubringen, dass eine Kenntnisnahme gewährleistet ist. Bleibt die Aufforderung unbeachtet, so kann die Friedhofsverwaltung
 - a. das Grabmal und sonstige bauliche Anlagen beseitigen und die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen lassen;
 - b. die Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen; oder
 - c. das Nutzungsrecht entschädigungslos entziehen.
- (4) In dem Entziehungsbescheid ist der Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.

- (5) Der Schnitt und die Befestigung zu stark wachsender oder absterbender Bäume und Sträucher kann angeordnet werden. Wird die notwendige Maßnahme nicht innerhalb der von der Friedhofsverwaltung gesetzten Frist durchgeführt, so werden die Arbeiten auf Kosten des Verantwortlichen von der Friedhofsverwaltung ausgeführt. Alle gepflanzten Gehölze gehen entschädigungslos in die Verfügungsbefugnis der Gemeinde über, wenn sie vom Verantwortlichen nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nicht abgeräumt worden sind.

§ 22 Entfernung

- (1) Nach Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit sowie nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen zu entfernen.
- (2) Die Entfernung der Grabstätte bzw. die Verlängerung des Nutzungsrechtes ist schriftlich bei der Friedhofsverwaltung zu beantragen. **Grabstätten werden generell durch die Friedhofsverwaltung geräumt.** Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren. Grabmäler oder sonstige bauliche Anlagen gehen entschädigungslos in das Eigentum der Gemeinde über, wenn dies bei Erwerb des Nutzungsrechts oder bei Genehmigung für die Errichtung des Grabmals oder sonstiger baulicher Anlagen schriftlich vereinbart wurde. Für Grabstätten die von der Friedhofsverwaltung abgeräumt werden, hat der jeweilige Nutzungsberechtigte die Kosten zu tragen.
- (3) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, ohne Zustimmung aufgestellte Grabmale einen Monat nach Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen zu lassen.

VI. Trauerfeiern

§ 23 Trauerfeiern

- (1) Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum (z.B. Friedhofskapelle), am Grab oder einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.
- (2) Die Benutzung der Friedhofskapelle, falls vorhanden, kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

VII. Schlussvorschriften

§ 24 Alte Rechte

- (1) Die bestehenden Regelungen bezüglich der Nutzungszeit und der Gestaltung von Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, bleiben unberührt.
- (2) Der Wiedererwerb des Nutzungsrechts an diesen Grabstätten richtet sich nach dieser Satzung.

- (3) Nach dieser Satzung nicht mehr zugelassene Einfassungen und Anlagen sind von allen Gräbern zu entfernen, sobald sie verfallen, die Nutzungszeit an den Grabstätten abgelaufen ist, eine Beisetzung erfolgte oder das Nutzungsrecht übertragen werden soll.

§ 25 Haftung

- (1) Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die aufgrund von Verstößen gegen diese Satzung bei der Benutzung des Friedhofs, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Die Friedhofsverwaltung überprüft in regelmäßigen Abständen die Sicherheit auf den Friedhöfen. Darüber hinausgehende Obhuts- und Überwachungspflichten bestehen nicht.
- (2) Im Übrigen haftet die Gemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.

§ 26 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen diese Satzung verstößt, insbesondere
- a. den Friedhof entgegen der Bestimmung des § 4 dieser Satzung betritt;
 - b. sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Anordnung des Friedhofpersonals nicht befolgt (§ 5 Abs. 1);
 - c. entgegen der Bestimmung des § 5 Abs. 2 dieser Satzung
 1. Friedhofswege mit Fahrzeugen ohne Erlaubnis befährt,
 2. an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten ausführt,
 3. Waren aller Art oder gewerbliche Dienste anbietet,
 4. ohne schriftlichen Auftrag oder ohne vorherige Anzeige gewerbemäßig fotografiert,
 5. Druckschriften außer im Rahmen einer Bestattungsfeier verteilt,
 6. den Friedhof oder seine Einrichtungen oder Anlagen verunreinigt oder beschädigt,
 7. Rasenflächen oder Grabstätten unberechtigterweise betritt,
 8. Abraum oder Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze ablegt,
 9. Tiere ausgenommen Blindenhunde mitbringt,
 10. entgegen § 5 Abs. 5 Gedenkfeiern ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung durchführt;
 - d. eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne vorherige Anzeige vornimmt (§ 6 dieser Satzung);
 - e. Umbettungen ohne vorherige Zustimmung vornimmt (§ 11 dieser Satzung);
 - f. die Bestimmungen über zulässige Maße für Grabstätten nicht einhält (§§ 13, 14 dieser Satzung);
 - g. Grabmale oder Grabausstattungen ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung errichtet, verändert oder entfernt (§§ 18, 19 und 22 dieser Satzung);

- h. Grabmale oder Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§ 20 Abs. 1);
 - i. Pflanzenschutz- oder Unkrautbekämpfungsmittel verwendet (§ 18 Abs. 2 Satz 3);
 - j. Grabstätten entgegen § 18 mit Grababdeckungen versieht oder nicht oder entgegen § 18 dieser Satzung bepflanzt;
 - k. Grabstätten vernachlässigt (§ 21)
- (2) Ordnungswidrigkeiten können auf der Grundlage des § 19 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung mit einer Geldbuße bis zu 5000 Euro geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt deändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. S. 2353) findet Anwendung.

§ 27 Gebühren

Für die Benutzung der von der Gemeinde verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 28 Gleichstellungsklausel

Alle Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten sowohl in männlicher als auch in weiblicher Form.

§ 29 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2012 in Kraft. Gleichzeitig treten die Friedhofssatzung vom 29. Juli 2002 und die erste Änderung vom 12. Juni 2010 und alle übrigen entgegengesetzten ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

Die 1. Änderung der Satzung ist am 03.03.2017 in Kraft getreten.

Sonneborn, den

Gemeinde Sonneborn

Fleischhauer
Bürgermeister